



Einwohnergemeinde Böckten

Gemeindeordnung

vom 07. Juni 1996

an der Urnenabstimmung vom
22. September 1996 gutgeheissen

genehmigt vom Regierungsrat BL
vom 10. Dezember 1996

In Kraft ab 01. Januar 1997

mit den Änderungen vom 01. Dezember 2003

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Böckten

vom 07. Juni 1996

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Böckten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Böckten hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

a)	Gemeinderat	5 Mitglieder
b)	Kindergarten- und Primarschulrat	5 Mitglieder
c)	Sozialhilfebehörde	5 Mitglieder
d)	Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	3 Mitglieder
e)	Wahlbüro	7 Mitglieder

² Als Kommission mit behördlichen Befugnissen besteht die Feuerwehrkommission.
Sie besteht aus 5 Mitgliedern.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Gemeindepräsidentin respektive der Gemeindepräsident
- c) 4 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrates
- d) 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- e) die Mitglieder des Wahlbüros

² Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.

³ Der Gemeinderat wählt:

- a) 1 Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrates aus seiner Mitte
- b) 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- c) Die Mitglieder der Feuerwehrkommission

⁴ Der Kindergarten- und Primarschulrat wählt aus seiner Mitte:

- a) Die der Gemeinde Böckten zustehende Anzahl Mitglieder des Schulrates der Kreissekundarschule Sissach
- b) Die der Gemeinde Böckten zustehende Anzahl Mitglieder des Schulrates der Regionalen Musikschule Sissach

§ 4 Verfahren bei der Urnenwahl

¹ Nach dem Mehrheitsverfahren werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrates
- c) die Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- d) die Mitglieder des Wahlbüros

§ 5 Stille Wahl

Die stille Wahl ist nicht zulässig.

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

² Neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 dürfen im Voranschlag beschlossen werden.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beiträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) neue Ausgaben:
 - für die Einzelausgabe Fr. 10'000.--
 - als gesamter jährlicher Höchstbetrag Fr. 50'000.--

- b) Erwerb und Veräusserungen von Grundstücken: als gesamter jährlicher Höchstbetrag Fr. 50'000.--

- c) Errichtung oder Aufhebung von Bau-rechten zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
 - als gesamter jährlicher Höchstbetrag Fr. 50'000.--

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebungen bisherigen Rechts

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Böckten vom 09. August 1971 wird in den §§ 1 - 37 und 41 - 43 aufgehoben.

² Die §§ 38 - 40 der bisherigen Gemeindeordnung gelten mit dem Inkrafttreten des zu erlassenden Personalreglements als aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 1997 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 07. Juni 1996.

An der Urnenabstimmung vom 22. September 1996 gutgeheissen.

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1996 genehmigt und per 01. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Mit den Änderungen vom 01. Dezember 2003
Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 01. Dezember 2003 unter
Traktandum 10.

Änderungen an der Urnenabstimmung vom 08. Februar 2004 gutgeheissen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Gemeindegemeinschafterin:

Ueli Althaus

Cornelia Soder

Änderungen der § 2, 3 und 4 vom Regierungsrat BL mit Beschluss Nr. 1131
vom 01. Juni 2004 genehmigt.

Diese Änderungen treten nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung,
nach der Abstimmung an der Urne sowie nach Genehmigung durch den
Regierungsrat in Kraft.